

Motion Brenni (Grüne): "Für ein sofortiges Moratorium von 5G auf dem gesamten Gemeindeboden"

1 TEXT

Antrag:

Der Gemeinderat wird ersucht, sämtliche Bauvorhaben von Mobilfunkanbietern, die die Aufrüstung bestehender oder die Errichtung neuer Antennen mit dem 5G-Standard betreffen, zu sistieren bis wissenschaftliche, unabhängig finanzierte und peer-reviewte Studien die Bedenkenlosigkeit auf Mensch und Natur klinisch bestätigt haben.

Begründung:

Die 5G-Technologie bietet verglichen mit 4G keine substanziellen Verbesserungen für den Endverbraucher. Weder Video-Ladezeiten, noch die Erreichbarkeit oder Qualität der Gespräche wird merkbar besser. Die Belastung durch Elektromagnetische Felder nimmt hingegen um das 16-fache zu (von 3000 Watt ERP auf 48'000Watt ERP) ohne dass dies vorher auf den menschlichen Organismus getestet wurde. Dadurch wird das geltende Vorsorgeprinzip massiv verletzt.

Fehlende Sicherheit auf die Gesundheit

Führende Wissenschaftler, insbesondere Radiologen, Kardiologen und Onkologen weisen darauf hin, dass bereits unterhalb der aktuellen, gesetzlich festgelegten Grenzwerte Mobilfunk unserer Gesundheit schaden kann. Das Bundesamt für Umwelt schreibt u.a., dass elektromagnetische Strahlung unsere Gehirnströme verändert. Zahlreiche Wissenschaftler stellten Gesundheitsschäden durch die messbare Mobilfunk-Strahlung fest: Diese Schäden reichen von Kopfschmerzen über Konzentrations- und Schlafstörungen bis hin zu Ohrgeräuschen (Tinnitus) und Herzbeschwerden. Unabhängige Forscher haben wiederholt festgestellt, dass Mobilfunk-Strahlung der Grund für Fruchtbarkeitsstörungen (Kinderlosigkeit), Schäden am Erbgut und schnelleres Wachstum von Tumoren (Krebs) sein kann. Naturgemäss sind Kinder besonders gefährdet: Die Strahlung kann ihre Entwicklung dauerhaft schädigen.

Bisher keine Forschung zu 5G!

Die Auswirkungen von neuen, adaptiven 5G-Antennen auf unsere Gesundheit ist nicht erforscht. Die Strahlung wird von der Antenne manchmal blitzartig, manchmal über lange Zeit abgegeben. Für den Körper kann das purer Stress sein. Für Millimeterwellen, die in Zukunft mit 5G eingesetzt werden sollen, liegen ebenfalls keine wissenschaftlichen Studien zur Unbedenklichkeit vor.

Stress für Insekten, Kleinstlebewesen, Bäume und Pflanzen

Bienen und Insekten sind schon heute durch Umweltbelastungen bedroht. Die zusätzliche Strahlung durch 5G würde das Insektensterben möglicherweise weiter beschleunigen. Denn die Insekten erhitzen in der Strahlung oder finden den Heimweg nicht mehr. Bäume und Pflanzen direkt um Mobilfunkanlagen können Schäden davon tragen oder sterben sogar ab. Baumkronen und Blätterdächer behindern die Ausbreitung des 5G-Signal, und müssten zu Tausenden gefällt werden.

Fehlende IT-Sicherheit, steigender Stromverbrauch

Digitale Überwachung: 5G beschleunigt die Vernetzung und Überwachung der Gesellschaft und verringert die Privatsphäre durch Sammeln von immensen Datenmengen. Mit 5G nimmt der Stromverbrauch massiv zu. Der Online-Videokonsum verursacht weltweit bereits 300 Millionen Tonnen CO2 pro Jahr. Allein der Porno-Video-Konsum verursacht mehr CO2 als das Land Belgien. Die Herstellung von 5G-Geräten verbraucht Unmengen an nicht erneuerbaren Rohstoffen.

Strahlenbelastung durch 5G, die Fakten

Die bisherigen 2G-, 3G- und 4G-Antennen strahlen meist in drei fest programmierte Richtungen. Die neuen adaptiven 5G-Antennen jedoch können Ihre Senderichtung anpassen: Sie konzentrieren die Strahlung auf eine schmale Keule. Und sie folgen dem Nutzer dank einer speziellen Software. Diese Technologie heisst «beam-forming» (Bildung eines Strahls). Wenn jemand ein 5G-Smartphone nutzt, strahlt die Antenne genau in seine Richtung. In einer solchen Strahlenkeule kann das 5G-Smartphone zwar schneller Daten herunterladen als bisher, allerdings steigt die Strahlenbelastung damit auch sehr stark an. Jede Person, jedes Tier und jede Pflanze zwischen Antenne und Nutzer wird nun ebenfalls der gebündelten, erhöhten Strahlung ausgesetzt.

Die neuen, höheren Frequenzen haben zwei Nachteile

- *Die Strahlung wird von Mauern, Bäumen oder vom Regen «geschluckt». Die Antennen müssen stärker strahlen, um durch diese Hindernisse hindurch zu kommen.*
- *Eine schnelle Datenverbindung ist nur über kurze Distanzen bis 300 Meter möglich.*

Deshalb benötigt eine flächendeckende 5G-Versorgung viel mehr und stärker strahlende Antennen, möglichst nahe an Wohnhäusern, Spitälern, Arbeitsorten und Schulen. Bevor die Risiken und Folgen dieser Unmenge an neuen Antennen nicht geklärt sind, ist eine Installation und Aufrüstung nicht nur fahrlässig sondern verletzt das geltende Vorsorgeprinzip! Unsere Gemeinde darf dem keinen Vorschub gewähren.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, dass sämtliche Bauvorhaben von Mobilfunkanbietern, die die Aufrüstung bestehender oder die Errichtung neuer Antennen mit dem 5G-Standard betreffen, zu sistieren seien, bis wissenschaftliche, unabhängig finanzierte und peer-reviewte Studien die Bedenkenlosigkeit auf Mensch und Natur klinisch bestätigt haben.

Da u.a. in anderen Kantonen politische Vorstösse zur Einführung eines 5G-Moratoriums angenommen wurden, hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) von der hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe einen aktuellen Bericht zum Thema "Mobilfunk und Strahlung" erarbeiten lassen. Dieser wurde im November 2019 veröffentlicht.¹ Darin stellt die Arbeitsgruppe klar: *"Wenn eine geplante Mobilfunkanlage die baurechtlichen Vorschriften sowie gemäss den rechnerischen Prognosen die Grenzwerte der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) einhält, muss sie von der zuständigen Behörde bewilligt werden."*² Der Entscheid über das Baugesuch wird dem Gesuchsteller und allfälligen Einsprechern mitgeteilt. Diese (genau wie Rekurrenten, die erst nach Bewilligung der Anlage vor Gericht gehen können) haben die Möglichkeit, den Entscheid über kantonale Beschwerdeinstanzen bis hin zum Bundesgericht anzufechten.

Wie der Regierungsrat bei den parlamentarischen Vorstössen auf kantonaler Ebene (M119-2019, M 120-2019 + M 124-2019) unmissverständlich bemerkt hat, kommen den Kantonen und auch den Gemeinden keine Kompetenz zu, den Ausbau der 5G-Mobilfunkinfrastruktur mittels Moratorium zu behindern: *"Gemäss der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Der Bund hat diese umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes und der NISV abschliessend wahrgenommen. Es bleibt deshalb kein Raum für kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen; der Erlass solcher Bestimmungen wäre kompetenzwidrig."*

Demzufolge ist ein kommunales Moratorium für den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur rechtlich nicht zulässig und könnte vom Gemeinderat auch nicht durchgesetzt werden. Gemäss Artikel 83 Absatz 3 Buchstabe a Baureglement 1994 der Gemeinde Muri bei Bern (GBR) obliegt das Fällen von Bauentscheiden unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit kantonaler Behörden der Baukommission. Der Gemeinderat vertritt mit Bestimmtheit die Haltung, dass die kommunale Baubewilligungsbehörde die Baugesuche weiterhin ordnungsgemäss zu behandeln und bei Rechtmässigkeit zu bewilligen hat. Mit anderen Worten: Entspricht ein Vorhaben der gesetzlichen Ordnung, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung. Betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, die sich gegen den Neubau oder die Erweiterung von Antennenanlagen zur Wehr setzen wollen, stehen die Rechtsmittel der Baugesetzgebung zur Verfügung (Einsprache und Beschwerde).

¹ vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektromog/dossiers/bericht-arbeitsgruppe-mobilfunk-und-strahlung.html> (Bericht Mobilfunk und Strahlung vom 18.11.2019)

² vgl. Bericht Mobilfunk und Strahlung vom 18. November 2019 (S. 70)

Diese Haltung bestätigte die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) in einem am 19. August 2020 erlassenen Beschwerdeentscheid, in dem die Sistierung eines Baugesuchs für eine Mobilfunkantenne in Spiez angefochten wurde. Die BVD hob dabei die Sistierungsverfügung auf und erteilte der Gesuchstellerin, d.h. der Betreiberin, die Baubewilligung.

Auswirkungen der 5-G-Technologie auf Mensch und Natur

Die Strahlung von Mobilfunkantennen – unabhängig vom verwendeten Mobilfunkstandard – wird in der Schweiz durch die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) begrenzt. Grundlage ist das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes, wonach Emissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung wird im Bundesrecht abschliessend geregelt. Die Kantone und Gemeinden haben in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Der Bundesrat hat am 17. April 2019 eine Anpassung der NISV beschlossen; dies auch im Hinblick auf den Ausbau der 5G-Netze. Für den Frequenzbereich um 1400 MHz existierte in der NISV bislang kein Grenzwert für Mobilfunkantennen (Anlagegrenzwert). Diese Lücke hat nun der Bundesrat mit der Ordnungsänderung im 2019 geschlossen. Die bestehenden Grenzwerte sind von der Revision nicht betroffen; das vorsorgliche Schutzniveau bleibt damit gleich.

Die Wirkung nichtionisierender Strahlung auf den Menschen ist abhängig von der Intensität und der Frequenz der Strahlung. Für sehr intensive Strahlung, die in der Regel in unserer Umwelt nicht vorhanden ist, ist die negative Wirkung wissenschaftlich fundiert belegt. Hingegen ist beim heutigen Stand der Wissenschaft nach wie vor unklar, ob und inwieweit die durch die Mobilfunkantennen verursachte Strahlung langfristig gesundheitsschädlich ist. Bisher gibt es dazu keinen wissenschaftlichen Nachweis.

Das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) nimmt periodisch eine Beurteilung des Gesundheitsrisikos vor. Falls neue Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen bekannt werden, beantragt das BAFU eine Anpassung der Grenzwerte in der NISV. Ein abschliessender Beweis zur Unbedenklichkeit von Mobilfunkstrahlung lässt sich aber per se nicht erbringen, da mittels wissenschaftlicher Methoden nie bewiesen werden kann, dass etwas nicht vorhanden ist (Prinzip der Falsifikation).

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Erteilung von Baubewilligungen für Mobilfunkantennen beziehungsweise dem Ersatz bestehender Antennen für den Schutz und das Mitspracherecht der Bevölkerung ausreichend sind. Der Gemeinderat hält zusammenfassend fest, dass die Gemeinde keine Kompetenz zum Erlass eines Moratoriums für den 5G-Ausbau hat. Aufgrund der vorliegenden Fakten sieht der Gemeinderat keinen Bedarf, an den gesetzlichen Grundlagen und der bisherigen Praxis bezüglich der Erteilung von Baubewilligungen für 5G-Antennen beziehungsweise dem Ersatz bestehender Antennen durch 5G-Antennen etwas zu ändern.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat daher, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Abweisung der Motion.

Muri bei Bern, 14. September 2020

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler